

Netzanschlusspaket: Weiterer Handlungsbedarf für einen beschleunigten LIS-Ausbau

Positionspapier

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Fokus Elektromobilität)

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Hintergrund

Der Ausbau einer leistungsfähigen und flächendeckenden Ladeinfrastruktur ist Voraussetzung für den erfolgreichen Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland. Eine zentrale Grundlage hierfür ist der Zugang zum Stromnetz, da die Verfügbarkeit ausreichender Anschlussleistung über die Realisierbarkeit und Dimensionierung von Ladeinfrastrukturprojekten entscheidet. Dies gilt insbesondere für Ladeparks, die aufgrund der Bündelung mehrerer leistungsstarker Ladepunkte einen hohen Leistungsbedarf aufweisen. Der Netzanschluss ist damit eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren erfolgreichen Markthochlauf der Elektromobilität. Die Neuregelungen im vorliegenden Kabinettsentwurf zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, müssen an einigen Stellen jedoch nachgeschärft werden. Dazu gehören:

- **die Ausnahme öffentlicher Ladepunkte von der Rücknahme nicht in Anspruch genommener Netzanschlussleistung (§ 17 Abs. 1a EnWG-E)**
- **die Durchführung von Priorisierungsverfahren nur bei nachgewiesenen Netzengpässen (§ 17b EnWG-E)**
- **eine bundesweit einheitliche Netzkapazitätskarte mit verfügbaren Kapazitäten sowie laufenden und geplanten Netzausbaumaßnahmen (§ 17c EnWG-E)**
- **bundesweit einheitliche und verbindliche Bearbeitungsfristen für alle Netzanschluss- und Vergabeverfahren (§ 17d EnWG-E)**

Ziel muss es sein, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Investitions- und Planungssicherheit zu gewährleisten und den Ausbau der Ladeinfrastruktur effizient und bedarfsorientiert zu gestalten.

Rücknahme nicht benötigter Leistung durch den VNB

§ 17 Abs. 1a EnWG-E sieht vor, dass Netzbetreiber die vorzuhaltende Anschlussleistung reduzieren können, wenn diese über fünf Jahre nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wurde und voraussichtlich dauerhaft nicht benötigt wird.

Diese Regelung ist für Ladeinfrastrukturbetreiber kritisch: Eine Reduzierung der Anschlussleistung würde den Ausbau der perspektivisch benötigten Ladeinfrastruktur gefährden und bereits getätigte Investitionen der Ladesäulenbetreiber entwerten. **Daher sollte für Ladepunkte bis zum Jahr 2035 eine gesetzliche Ausnahme von einer Rückgabe der bereits erhaltenen Anschlussleistung vorgesehen werden.**

Priorisierung von Netzanschlussbegehren

§ 17b EnWG-E sieht für Verteilnetzbetreiber (VNB) die Berechtigung vor, Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren in ihrem Netzgebiet anzuwenden.¹ Dabei obliegt dem VNB die Wahl des Priorisierungskonzepts. VNB können ein oder mehrere unterschiedliche Verfahren für ihr jeweiliges Netzgebiet vorsehen (z.B. Windhund-, Reifegrad-, Repartierungsverfahren usw.) oder auch individuell priorisieren.

Schon die heutige Praxis zeigt, dass Vorgaben und Abläufe für ein solches Verfahren zwischen den VNB und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Ohne eine entsprechende Vorgabe für Priorisierungsverfahren besteht die Gefahr, dass Netzanschlussbegehren wie Ladeinfrastruktur (z.B. weil der Betrieb weniger netzdienlich ist) im Vergleich zu Anträgen anderer Anschlussnehmer weniger berücksichtigt werden könnten.

Das Instrument der Priorisierung sollte zudem ausschließlich bei nachweislich bestehenden Netzeinpässen zum Einsatz kommen. Ein Netzeinpass sollte dabei erst ab einer Auslastung der verfügbaren Kapazitäten von 90 Prozent in der Hochspannung oder der Umspannung von Hoch- auf Mittelspannung vorliegen. **Hierfür bedarf es klare regulatorische Vorgaben, sowohl zu den Voraussetzungen für die Ausweisung eines Netzeinpassgebiets als auch durch die BNetzA zur Anwendung von Priorisierungsverfahren sowie zur verbindlichen Gewichtung der Priorisierungskriterien.** Dabei sollten insbesondere Sektoren mit einem Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, wie die Elektromobilität, angemessen berücksichtigt werden.

Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten

§17c EnWG-E sieht vor, dass jeder VNB eine geographische Karte zu den zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten im Netzgebiet veröffentlichen sowie Informationen über einen geeigneten Netzverknüpfungspunkt (bei ausreichender Netzkapazität) bereitstellen². Im Gesetz ist nicht hinreichend konkretisiert, wann dem Anschlusspetenten, ob nur bei ausreichender oder auch bei nicht-ausreichender Netzanschlusskapazität der Netzverknüpfungspunkt genannt werden muss. Darüber hinaus sollte zeitnah eine bundesweit einheitliche Netzkarte zur Verfügung gestellt werden, die nicht nur die verfügbaren Netzkapazitäten, sondern auch die geplanten oder gerade laufenden Netzausbau- und Netzeinpassgebiete anzeigt. Diese Karten sind regelmäßig (monatlich) zu aktualisieren. Für die Einführung der Netzkarte sollte vom Gesetzgeber ein konkretes Umsetzungsdatum genannt werden.

Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

§ 17d EnWG-E sieht vor, dass der Netzbetreiber dem Anschlusspetenten unmittelbar nach dem Eingang des Netzanschlussbegehrens eine Eingangsbestätigung sowie innerhalb von zwei

¹ (entsprechend nach § 17a EnWG von der BNetzA bestätigten Vorgaben für Verfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz).

² auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung

Weiterer Handlungsbedarf für einen beschleunigten LIS-Ausbau

Monaten klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Anschlussbegehrens zu übermitteln hat.

In der Praxis benötigen VNB jedoch teilweise mehrere Monate für die Erstellung eines Netzanschlussangebots. Diese Verzögerung führt für Netzanschlusspetenten zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten und Verzögerungen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehen Fristen reichen aus unserer Sicht daher nicht aus. Eine reine Information über den Status und die weitere Bearbeitung des Projektvorhabens sorgt nicht dafür, dass Netzanschlussverfahren schneller umgesetzt werden. **Eine Konkretisierung ist daher zwingend notwendig.** Dies betrifft nicht nur das Windhundverfahren, sondern auch weitere Vergabeverfahren (wie z.B. das Repartierungs- und Reifegradverfahren). Anderenfalls ergibt sich bei der Vielzahl der Verteilnetzbetreiber in Deutschland eine unüberschaubare Anzahl von Varianten und Vergabekriterien, die Projektierungen von Ladeinfrastruktur erheblich erschweren und verzögern.

Wir schlagen daher folgende verbindliche Rückmeldefristen vor:

- 10 Werktage für die Vollständigkeitsprüfung.
- 6 Wochen für die Plausibilisierung des Netzanschlussbegehrens.
- 3 Monate für die Mitteilung des Netzverknüpfungspunkts und die Übermittlung eines Netzanschlussangebots
- Möglichkeit zur Fristunterbrechung bei erforderlicher Nachforderung von Unterlagen

Kontakt:

Gundula Klesse
G.Klesse@enbw.com

Leon Wagner
Leon.Wagner@enbw.com